

**Ausführungsbestimmungen
über die wirtschaftliche Sozialhilfe für
Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne
Aufenthaltsbewilligung und vorläufig
aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit**

vom 6. Mai 2024 (Stand 1. Juli 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der
Verordnung zum Ausländerrecht vom 30. November 2007¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln,
sind für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe
(Asylsozialhilfe) für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbe-
willigung und vorläufig aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit
die Sozialhilfegesetzgebung und die Richtlinien der Schweizerischen Kon-
ferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sinngemäss anwendbar.

Art. 2 Grundbedarf für den Lebensmittelbedarf

¹ Die Asylsozialhilfe wird nach der Haushaltsgrösse als Prozentanteil der
monatlichen Pauschalen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ge-
mäss SKOS-Richtlinien wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|-------------------------------|------------|
| a. | eine Person | 41 Prozent |
| b. | zwei Personen | 50 Prozent |
| c. | drei Personen | 58 Prozent |
| d. | vier Personen | 63 Prozent |
| e. | fünf Personen | 65 Prozent |
| f. | pro weitere Person zusätzlich | 65 Prozent |

² Die Asylsozialhilfe wird auf den nächsten Franken aufgerundet.

¹⁾ GDB 113.21

³ Die in Absatz 1 festgelegte Asylsozialhilfe wird vom Sozialamt angepasst, sobald die Pauschalen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien erhöht oder gekürzt werden und die Einwohnergemeinden diese Veränderung für die ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe übernehmen.

⁴ Bei Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft oder bei Gastfamilien werden Natural- und Geldleistungen, die von den Sozialen Diensten Asyl erbracht werden bei der Asylsozialhilfe gemäss Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 3 *Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen*

¹ Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, richten sich die Einkommensfreibeträge und die Integrationszulagen nach den SKOS-Richtlinien.

² Eine Person, die sich besonders um ihre Integration bemüht, kann eine Kombination aus Einkommensfreibetrag und Integrationszulage erhalten, maximal 850 Franken pro Monat.

³ Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird in Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien, der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage nicht gekürzt.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2024, 5

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Juli 2024

Aufgehobener Erlass:

AB über die wirtschaftliche Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit vom 21. Dezember 2010 (OGS OGS 2010, 95, OGS 2013, 31)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.05.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	OGS 2024, 5

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.05.2024	01.07.2024	Erstfassung	OGS 2024, 5